



# Übertragung von Honorarprofessuren an der TU Darmstadt

**Maximen:** Transparenz, Verfahrenssicherheit

**Ziele:** Kontinuität, Aufrechterhaltung von Qualitätssicherung, Strukturierung und Berücksichtigung strategischer Aspekte. Abgrenzung zu anderen Personalkategorien.

**Rechtsgrundlagen:** § 72 HHG, Grundordnung der TU Darmstadt

## I. Intention der Einrichtung einer Honorarprofessur

Mit der Übertragung einer Honorarprofessur will die TU Darmstadt nach Maßgabe des § 72 Abs. 1 HHG besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen honorieren. Neben dem Aspekt der Honorierung bereits erbrachter Leistungen für die TU Darmstadt verfolgt die Universität mit der Verleihung auch strategische, in die Zukunft weisende Ziele. Hierbei steht neben der Ergänzung des Lehrangebotes eine Stärkung der Verbindung zwischen der Universität und der Praxis im Vordergrund. Die Honorarprofessur soll ein Bindeglied zwischen Universität und Praxis, einschließlich Wissenschaftsmanagement, darstellen. Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor bringt Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen angewandte Forschung, Studium und/oder Arbeitsmarkt ein. Auch in den Bereichen Netzwerkbildung, Einwerbung von Drittmitteln, Vermittlung von Praktikumsplätzen etc. haben Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren eine genuine Funktion.

Die enge Verbundenheit der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren mit der TU Darmstadt vor und nach der Übertragung der Honorarprofessur ist in diesem Verständnis eine unerlässliche Voraussetzung für die Verleihung.

## II. Persönliche Voraussetzungen

### 1. Qualifikation/Präferenzen bei Übertragung der Honorarprofessur

- a.) Voraussetzung für die Übertragung einer Honorarprofessur ist der Nachweis einer **besonderen Verbundenheit zur TU Darmstadt in den letzten mindestens 5 Jahren**. Diese Verbundenheit kann beispielsweise durch selbstständige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der TU Darmstadt im mittleren Umfang von zwei Semesterwochenstunden pro Semester nachgewiesen werden. Lehrleistungen sollen im Studienangebot von Bachelor- und Masterstudiengängen oder strukturierten Promotionsprogrammen erbracht werden. Die besondere Verbundenheit kann auch durch Forschungstätigkeiten im Verbund mit TU-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern belegt werden.

Die Präsidentin

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt



- b.) Eine entsprechende Qualifikation in der Lehre ist Voraussetzung für eine Übertragung einer Honorarprofessur. Hierfür gelten die im Rahmen der Berufungsverfahren für eine Professur an der TU Darmstadt festgelegten Maßstäbe.
- c.) Weitere Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss und ein Nachweis über die Erbringung besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besonderer künstlerischer Leistungen (§ 72 Abs. 1 HHG). Diese Leistungen sollten in unmittelbarem Zusammenhang zu den unter a) genannten Leistungen stehen.

## 2. Erwartungen an die Inhaber der Honorarprofessur

- a.) Mit der Übertragung der Honorarprofessur verbindet die TU Darmstadt die Erwartung, dass diese genutzt wird um auf der Grundlage des Engagements in der Vergangenheit, das Engagement in der Zukunft zu stärken. In diesem Verständnis genießen die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bei der Übertragung des Titels einen besonderen Vertrauensvorschuss der Universität.
- b.) Die TU Darmstadt erwartet nach der Übertragung der Honorarprofessur eine Beteiligung an der Lehre. Diese Beteiligung soll im mittleren Umfang von 2 SWS pro Semester im Rahmen des regulären Studienangebots erfolgen.
- c.) Es werden eine Identifizierung mit der und ein auch nach außen sichtbares, besonderes Engagement für die TU Darmstadt erwartet. Auf dieser Grundlage sollen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren als Botschafter für die TU Darmstadt auftreten. Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berichten dem Fachbereich regelmäßig über ihre Aktivitäten.

## Die Präsidentin

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

## III. Strukturelle Voraussetzungen für die Einrichtung einer Honorarprofessur

Die Übertragung einer Honorarprofessur an der TU Darmstadt setzt neben den unter II. genannten persönlichen Voraussetzungen voraus, dass eine Einbindung der Honorarprofessur in den jeweiligen Fachbereich aus struktureller und strategischer Sicht sinnvoll ist und die unter II. 2. genannten Erwartungen an die Honorarprofessur realisierbar sind.

Honorarprofessuren sind stets an einem oder mehreren Fachbereichen der TU Darmstadt angesiedelt.

## IV. Verfahren

Zur Feststellung der persönlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Verleihung einer Honorarprofessur an der TU Darmstadt wird ein Berufungs-



verfahren in Anlehnung an das außerordentliche (verkürzte) Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren als Instrument der Qualitätssicherung durchgeführt. In den nachfolgenden Punkten weicht das Verfahren von dem in dem „Leitfaden für Berufungsverfahren an der TU Darmstadt“ (Stand: 20.03.2013) genannten ab:

- a.) Die Berufungskommission setzt sich wie folgt zusammen: Stimmberechtigt sind drei Mitglieder der Professorengruppe, ein/e Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, ein/e Studierende/r; mit beratender Stimme: ein/e administrativ-technische/r Mitarbeiter/in, mindestens ein/e Professor oder Professorin eines anderen Fachbereichs.
- b.) Ein Senatsbeauftragter wird nur in Ausnahmefällen eingesetzt.
- c.) In dem Berufungsbericht sind insbesondere auch die strukturellen, strategischen Überlegungen darzulegen, die für die Übertragung einer Honorarprofessur sprechen. Daneben ist ggf. die Dauer der Befristung der Honorarprofessur zu begründen.
- d.) Eine Vorlage des Berichts an den Hochschulrat ist nicht erforderlich.

Die Präsidentin

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

## V. Ausgestaltung der Honorarprofessur

- a.) Mit der Übertragung wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, einen Arbeitsplatz oder sonstige Ausstattung (§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 HHG). Korporationsrechtlich sind sie Angehörige der TU Darmstadt (§ 32 Abs. 6 HHG). Als solche sind sie berechtigt, alle Einrichtungen zu nutzen. Sie sind keine Mitglieder der Universität und gehören deshalb nicht der Professorengruppe i.S.d. § 32 Abs. 3 Nr. 1 HHG mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten an. Sie haben weder die Pflicht, noch die Befugnis, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Sie sind nicht wahlberechtigt (§ 9 TUD-Wahlordnung), §§ 32 Abs. 3 u. 4, 33 Abs. 1 Satz 1 HHG.
- b.) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, an der TU Darmstadt zu lehren (§ 72 Abs. 1 HHG). Dabei wird eine mittlere Mindestlehrleistung von 2 SWS pro Semester erwartet. Eines Lehrauftrags bedarf es nicht. Die Prüfungsberechtigung setzt einen in der Regel unbesoldeten Lehrauftrag voraus (§ 10 Abs. 2 APB). Die Bestellung zum Prüfer in einer Prüfung im jeweiligen Fach übernimmt die Prüfungskommission (§ 10 Abs. 3 APB). Honorarprofessoren können in Sonderfällen Promotionsvorhaben betreuen und Dissertationen begutachten (§§ 10 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 b) Promotionsordnung/ Allgemeiner Teil). Der Promotionsausschuss muss dies genehmigen. Auf Wunsch des Fachbereichs, dem sie zugeordnet sind, sollen sie sich auch an der Forschung beteiligen.
- c.) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren führen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ (§ 72 Abs. 1 HHG).

Seite: 3/5



Wer ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen (§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 4 HHG), es sei denn, sie oder er hat das 68. Lebensjahr bereits vollendet. Da eine Ausübung der Honorarprofessur von mindestens 5 Jahren vorgesehen ist, wird die Honorarprofessur in der Regel nicht an Personen verliehen, die das 63. Lebensjahr bereits vollendet haben.

- d.) Die Übertragung der Honorarprofessur kann befristet erfolgen.
- e.) Die Honorarprofessur erlischt mit der Folge, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor das Recht die akademische Bezeichnung zu führen verliert, neben den unter d) genannten Gründen insbesondere bei
  - aa.) Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Praxis;
  - bb.) Begehung einer Handlung, welche bei einer Beamtin oder einem Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in einem förmlichen Disziplinarverfahren zur Folge hätte;
  - cc.) sonstigem Verhalten, welches das Ansehen oder das Vertrauen in die Stellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der TU Darmstadt verletzt, insbesondere, wenn dadurch die Interessen der TU Darmstadt nachhaltig beeinträchtigt werden und damit die unter II 2. genannten Erwartungen nicht mehr erfüllt werden;
  - dd.) Verzicht der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors.

#### Die Präsidentin

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Darmstadt, im Oktober 2021

Prof.'in Dr.Tanja Brühl  
- Präsidentin -



## Anlage

### Checkliste für die Vorlage des Berufungsberichts einer Honorarprofessur

Folgende Unterlagen/Informationen sollten der Vorlage an das Präsidium auf Übertragung einer Honorarprofessur beigelegt sein:

1. Darstellung der besonderen Verbundenheit mit der TU Darmstadt im mittleren Umfang von zwei Semesterwochenstunden pro Semester oder Nachweis, dass bei einer geringeren Lehrleistung eine andere, äquivalente Leistung erbracht wurde oder ein besonderes strategisches Interesse an der Person besteht.
2. Darstellung und Nachweis der sonstigen persönlichen Voraussetzungen
3. Nachweis und Beurteilung der Lehrtätigkeit (Verzeichnis der einzelnen Lehrveranstaltungen mit Thema, Art und Umfang).
4. Darstellung der strukturellen und strategischen Überlegungen und Erwartungen des Fachbereichs im Zusammenhang mit der Übertragung der Honorarprofessur ggf. mit Aussagen zur befristeten Übertragung der Honorarprofessur.
5. Darstellung des Bildungs- und beruflichen Werdegangs.
6. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
7. Mindestens zwei externe Gutachten.
8. Ablauf des Verfahrens in der Berufungskommission und Abstimmungsergebnis im Fachbereichsrat.
9. Erklärung der oder des Vorgeschlagenen über die Bereitschaft der Übernahme der Honorarprofessur möglichst mit Angabe der im Rahmen der Honorarprofessur geplanten Lehr- und ggf. Forschungsaktivitäten.

#### Die Präsidentin

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt